

# *INFO* - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

## **Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.

# INFO - Blatt

## Kinderfeuerwehr

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) (§11 Abs. 3) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG besteht die Möglichkeit „andere Abteilungen“, so z. B. auch eine Kinderfeuerwehr zu gründen. Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBI. Nr. 2/2011 S. 18) ist zu beachten.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht notwendig (siehe auch INFO-Blatt „**Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**“). Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bietet Seminare für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer an. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) erfüllen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden in den Kinderfeuerwehren NICHT statt. Die Kinder sind spielerisch und sportlich zu beschäftigen und durch die Brandschutzerziehung zu fördern. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr, zu unterlassen.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichen einer Jugendfeuerwehr haben, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich, dass u. a. die Räumlichkeiten, die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrstoffe ...).

# INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

## Schnupperdienst

Grundsätzlich sind bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nur Personen versichert, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Fälle, in denen Personen von dem feuerwehrdienstlich Verantwortlichen in den Betrieb der Feuerwehr eingegliedert werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Einsatzleiter Passanten verpflichtet am Einsatzgeschehen teilzunehmen, oder wenn zwecks Werbung neuer Mitglieder an der Feuerwehr interessierten Personen die Möglichkeit geboten werden soll, sich einen Überblick über die Tätigkeiten in der Feuerwehr zu verschaffen. Dies erfolgt oftmals im Rahmen eines sog. „Schnupperdienstes“.

Wir vertreten vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege die Auffassung, dass für die am „Schnupperdienst“ teilnehmenden Personen Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse gegeben ist. Bei dieser Auslegung müssen jedoch besondere Voraussetzungen erfüllt sein.

Der sogenannte „Schnupperdienst“ muss vorher als solcher angesetzt werden, damit gewährleistet ist, dass einzelne Personen nicht beliebig an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können. Dabei sollte der Umfang dieser „Schnupperdienste“ pro teilnehmendes Nichtmitglied auf den Umfang von zwei bis drei solcher Dienste beschränkt werden. Die Namen der Teilnehmenden müssen unbedingt im Dienstbuch vermerkt werden. Bei der Durchführung der Dienste muss gewährleistet sein, dass die Nichtmitglieder aufgrund der mangelnden Ausbildung in der Feuerwehr keinen, der Feuerwehr eigenen, Gefährdungen ausgesetzt und nur in geringem Umfang dienstlich tätig werden. Es sollten somit geeignete Dienste ausgewählt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind selbstverständlich zu beachten, gegebenenfalls muss Schutzkleidung, z.B. Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Werbung neuer Mitglieder im Rahmen eines „Schnupperdienstes“ beziehen sich sowohl auf den Bereich der aktiven Mitglieder als auch auf den Bereich der Jugendfeuerwehr.